

Dieter Weber



Gesetzgeber und Standardsetzer haben die risikoorientierten

Transparenzregeln

für Kreditinstitute in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. In vielen Fällen sind die Anforderungen unspezifisch, manchmal widersprüchlich und überwiegend komplex. Zudem existieren vielfältige Interdependenzen zwischen den Regelwerken. Der Auslegungsbedarf für die Umsetzung in den berichtspflichtigen Unternehmen ist oft erheblich.

Neue Regeln zur externen Risikoberichterstattung

Viele der Transparenzregeln sind bereits seit dem Stichtag 31. Dezember 2007 in Kraft (IAS/IFRS) oder mussten spätestens zum 31. Dezember 2008 (Basel II) erstmals umgesetzt werden. Risikoinformationen waren von konzernrechnungslegungspflichtigen Instituten bereits bisher nach DRS 5-10 offenzulegen. Die Berichterstattung unterliegt einem hohen externen Qualitätsanspruch, dessen Nichteinhaltung durch die Instrumente des Enforcements und durch die Geschäftsleiterhaftung sanktioniert wird. In den berichtspflichtigen Unternehmen ist ein interdisziplinäres Vorgehen erforderlich, um den tatsächlichen Handlungsbedarf zu ermitteln und die Umsetzung effizient zu organisieren. Häufig sind dabei inadäquate Organisationsstrukturen zu überwinden. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff des „Disclosure Jungle“ zum geflügelten Wort geworden.

Die externe Risikoberichterstattung eines Kreditinstituts ist integraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Risikobericht im Lagebericht und der aufsichtsrechtliche Risikobericht („Säule-3-Bericht“). Risiko-

Risikopublizität von Kreditinstituten

„Disclosure Jungle“

Neben einem eingehenden Verständnis der gesetzlichen Anforderungen der Risikoberichterstattung sieht der Autor insbesondere die detaillierte Kenntnis von externen und internen Zielsetzungen für die Umsetzung einer integrierten Risikopublizität als notwendig an. Zur Umsetzung der quantitativen Offenlegungsanforderungen propagiert er zunächst die Verwendung von standardisierten Formaten. So können Anforderungen zusammengefasst und eindeutig bestimmt werden. Durch die Erstellung von homogenen Anforderungsbündeln, das Zusammenbringen mit den bankbetrieblichen Realitäten und die Verknüpfung der technischen Strukturen, so sein Argument, kann zudem aufgrund der besseren Transparenz das Vertrauen von Anteilseignern, Kapitalmarkt und Kunden gestärkt werden. (Red.)

bezogene Angaben beinhalten auch die Emissionsprospekte und Ad-hoc-Mitteilungen. Darüber hinaus kann das Erfordernis bestehen, Angaben zum Risikomanagementsystem im Rahmen der sogenannten „Erklärung zur Unternehmensführung“ offenzulegen. Bei der Publizierung von Risikoangaben ist zwischen der juristischen Einheit, auf die die Offenlegung anzuwenden ist, und dem Turnus der Veröffent-

Der Autor

Dieter Weber, Prokurist und Projektleiter im Risikocontrolling, DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

lichung zu unterscheiden. Abbildung 1 zeigt die Erscheinungsformen der externen Risikoberichterstattung.

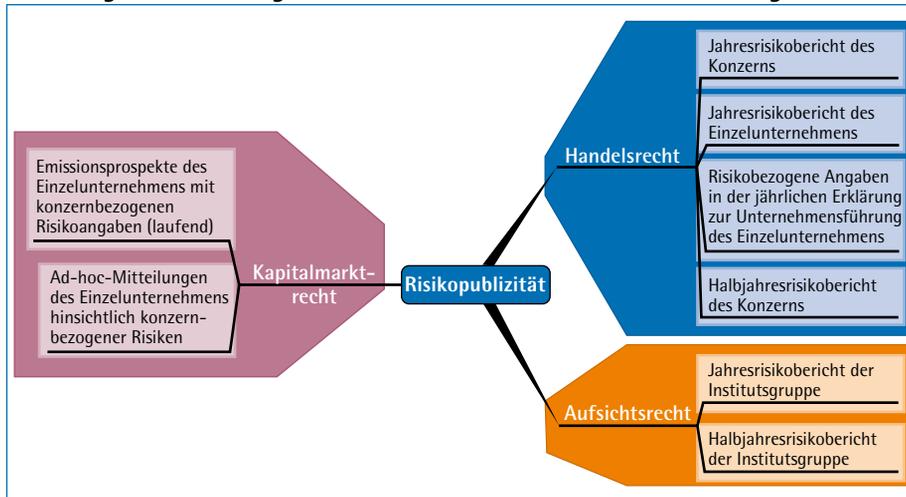
Rolle der MaRisk

Mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement, die im Kern auf die Anforderungen des KonTraG zurückgehen, werden die in § 25a Absatz 1 KWG kodifizierten Anforderungen an eine angemessene Geschäftsorganisation hinsichtlich des Risikomanagements konkretisiert. Damit zielen die MaRisk auf die Umsetzung wesentlicher Elemente der Säule 2 von Basel II in deutsches Recht ab. Zwar haben die MaRisk in formaler Hinsicht keine unmittelbare Verbindlichkeit für die Gestaltung der externen Risikoberichterstattung, jedoch können aufgrund ihrer mannigfaltigen thematischen Überschneidungen mit den Offenlegungsanforderungen, die aufgrund der Umsetzung der MaRisk vorliegenden Informationen aus der internen Risikosteuerung auch für die Risikopublizität nutzbar gemacht werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Informationen zum Risikomanagementsystem, aber auch – mittelbar über die Anwendung der Verfahren und Methoden des Risikomanagements für die Risikoquantifizierung – um das Zahlenwerk des internen Risiko-Reportings.

Offenlegungsrichtlinie

Für Banken, die Mutterunternehmen einer aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe sind, besteht die gesetzliche Notwendigkeit der Implementierung einer institutsgruppenweiten Offenlegungsrichtlinie. In den Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Risikopublizität – der Offenlegungsrichtlinie – fasst ein Kreditinstitut die wesentlichen Grundtatbestände der risikobezogenen Offenlegung zusammen. Die von der Geschäftsleitung verabschiedete Offen-

Abbildung 1: Erscheinungsformen der externen Risikoberichterstattung



legungsrichtlinie hat konzernweite Gültigkeit. In dem Regelwerk sollte auch die Offenlegungsstrategie des Kreditinstituts festgeschrieben werden.

Die Richtlinie ist in zwei Hauptteile gegliedert: Die (externen und internen) Rahmenbedingungen und die Richtlinie selbst. Sämtliche mit der externen Risikoberichterstattung verbundenen Fragestellungen werden in der Offenlegungsrichtlinie behandelt. Dies sind insbesondere die wesentlichen Umsetzungskonzeptionen bezüglich der Berichtsinhalte, die zu verwendenden Medien, zeitbezogene Festlegungen, die IT-Systeme sowie organisatorische Regelungen. Der Aufbau des Regelwerks wird in Abbildung 2 schematisch dargestellt.

Externes Zielsystem

Übergreifendes Ziel der Offenlegungsanforderungen ist die Beseitigung von Infor-

mationsasymmetrien zwischen Management und Berichtsadressaten. Die Vorgabe risikobezogener Offenlegungsanforderungen durch Gesetzgeber und Standardsetzer zielt auf die Erreichung eines möglichst hohen Entscheidungsnutzens der handelsrechtlichen Risikoberichte für Investoren ab. Sie stützt sich auf quantitative Angaben zum Risikoprofil und auf qualitative Informationen über das eingesetzte Risikomanagementsystem. Der handelsrechtlichen Offenlegung liegt damit ein einzelwirtschaftliches Nutzenkonzept zugrunde. Dagegen will die Bankenaufsicht mit der Formulierung aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die externe Risikoberichterstattung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Stabilität des gesamten Finanzsystems auf internationaler und nationaler Ebene nachhaltig gesichert wird. Dies soll durch die disziplinierenden Kräfte des Marktes, die direkt und die indirekt, aber auch strukturell wirken können, er-

reicht werden. Die Aufsichtskonzeption folgt also primär einem gesamtwirtschaftlichen Nutzenkonzept. Aufgrund des generellen Erfordernisses der Verwendung bankinterner Risikoinformationen für die Offenlegung erfahren die unterschiedlichen Zielvorstellungen in der Praxisumsetzung allerdings eine Nivellierung auf Ebene der konkreten Offenlegungsanforderungen. Ratingagenturen wirken als Informationsintermediäre zwischen Kreditinstituten und Kapitalmarkt und unterstützen damit die Zielsetzungen der handelsrechtlichen und der aufsichtsrechtlichen Risikopublizität. Das externe Zielsystem wird in Abbildung 3 dargestellt.

Internes Zielsystem

Voraussetzung für einen effizienten Kapitalmarktzugang von Kreditinstituten ist das Erreichen von Reporting Excellence, also einer hochwertigen, adressatenbezogenen und wirtschaftlich durchführbaren Risikoberichterstattung. Alle weiteren Ziele, die ein Kreditinstitut mit der Offenlegung verfolgt, leiten sich aus diesem Oberziel ab (siehe Abbildung 4).

Grundsätze, Gestaltungsprinzipien und Entscheidungstatbestände

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass die Gesamtheit der risikobezogenen Offenlegungsanforderungen ein dem Grunde nach überwiegend geordnetes, jedoch hoch komplexes und in Teilen redundantes System der Risikopublizität darstellt, dessen zielgerichtete Umsetzung umfangreiche Auslegungen erfordert. Neben einem eingehenden Verständnis der gesetzlichen Anforderungen und der Berücksichtigung von Enforcement-Regelungen und Haftungsfragen ist die detaillierte Kenntnis der externen und internen Zielsetzungen von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung einer integrierten externen Risikoberichterstattung.

Auf der Basis der dargelegten Rahmenbedingungen sind Grundsätze der Risikopublizität zu formulieren, Gestaltungsprinzipien anzuwenden sowie grundsätzliche Entscheidungen zur Implementierung der Berichtssysteme zu treffen.

Die Nutzung von Gestaltungsspielräumen – insbesondere die Ausrichtung an bestehenden Methoden und Verfahren des Risikomanagements („Management Approach“)

Abbildung 2: Rahmenbedingungen und Offenlegungsrichtlinie



Abbildung 3: Zielsetzungen von Gesetzgeber und Ratingagenturen

Träger der Anforderungen	Entscheidungsnützlichkeit		Marktdisziplin
	Handelsrecht: Gesetzgeber und Standardsetzer	Risikoprofil und Eignung des Risikomanagementsystems als Bestimmungsgründe für Entscheidungen von Investoren und Kontrahenten	Keine explizite Zielsetzung, jedoch konsistent mit dem Ziel der Entscheidungsnützlichkeit
	Aufsichtsrecht: Gesetzgeber und Bankenaufsicht	Keine explizite Zielsetzung, jedoch konsistent mit dem Ziel der Marktdisziplin	Sicherung der Stabilität des Finanzsystems durch <ul style="list-style-type: none"> • Direkte Marktdisziplin • Indirekte Marktdisziplin • Strukturelle Marktdisziplin
	Ratingagenturen	Detaillierte Risikoanalyse und Eignung des Risikomanagementsystems als Bestimmungsgründe für Ratingentscheidungen	Keine explizite Zielsetzung, jedoch konsistent mit dem Ziel der Entscheidungsnützlichkeit

– stellt eine Chance dar, Synergien bei der Erstellung der externen Risikoberichte zu heben und die formale und inhaltliche Qualität der Kapitalmarktkommunikation zu optimieren. Muster-Risikobericht und Risikoberichtsdatenbank sind leistungsfähige Instrumente zur Identifikation und Hebung von Synergien sowie zur Steuerung des Prozesses der Risikoberichterstattung.

Formate für die quantitative Offenlegung und Muster-Risikobericht

Zur Umsetzung der quantitativen Offenlegungsanforderungen ist die Verwendung von standardisierten Offenlegungsformaten zielführend. Aufgrund der Standardisierung können die Anforderungen gebündelt und eindeutig benannt werden, was die interne und externe Kommunikation erleichtert. Zudem wird so die Basis für eine effiziente IT-Umsetzung geschaffen – entweder in Form von Inhouse-Lösungen oder als marktgängige Standardsoftware.

In Ermangelung von Gestaltungsempfehlungen der Standardsetzer zur Darstellung der quantitativen handelsrechtlichen Angaben ist die Entwicklung institutsspezifischer Offenlegungsformate für die Risikolageberichte erforderlich. Vorschläge zur Umsetzung der quantitativen aufsichtsrechtlichen Angaben liegen in Form der Anwendungsbeispiele des „Fachgremiums Offenlegungsanforderungen“ vor, deren Anwendung von der deutschen Bankenaufsicht zur Umsetzung der quantitativen Säule-3-Offenlegung empfohlen wird. Die Anwendungsbeispiele sind der Entwicklung institutsspezifischer Tabellenlayouts vorzuziehen, da sich in ihnen bereits sachgerechte Interpretationen der gesetzlichen Anforderungen widerspiegeln. Aufgrund des Empfehlungscharakters der Standard-

formate ist eine flexible Auslegung durch die einzelnen Institute in Abhängigkeit von Geschäftsmodell, Risikoprofil und Materialität möglich. Grundlage für die Tabellenformate ist die Baseler Säule 3. Damit sind die deutschen Anwendungsbeispiele auch für die Offenlegung auf europäischer und auf internationaler Ebene geeignet. Ihre branchenweite Verwendung erleichtert die Vergleichbarkeit des offengelegten regulatorischen Zahlenwerks und schafft damit eine Voraussetzung für die beabsichtigten disziplinierenden Effekte des Marktes.

Der **Muster-Risikobericht** stellt eine tabellarische Übersicht der qualitativen und quantitativen Berichtsinhalte der verschiedenen Risikoberichte dar. Die Berichtsinhalte werden durch die Berichtselemente als kleinste eigenständige Berichtobjekte repräsentiert. Zur Definition der Berichtselemente ist zunächst eine Detailanalyse der Anforderungen aus den verschiedenen Regelungsbereichen erforderlich. Mit der Analyse werden inhaltlich gleichgeartete Detailanforderungen identifiziert und zu Berichtselementen zusammengefasst. Damit ist der Muster-Risikobericht das geeignete Instrument zur Identifizierung inhaltlicher Synergiepotenziale.

Offenlegungsinhalte

Eine der wesentlichen Herausforderungen bei der Ableitung von Inhalten der externen Risikoberichte aus den gesetzlichen Anforderungen besteht darin, die Anforderungen der verschiedenen Regelungsbereiche soweit wie möglich zu homogenen Anforderungsbündeln zusammenzufassen, um bereits in konzeptioneller Hinsicht die Voraussetzungen für die Realisierung von Synergien in der Offenlegungspraxis zu schaffen. Eine weitere Aufgabe besteht

darin, die meist abstrakten Regelungen der definierten Anforderungsbündel mit der Wirklichkeit der bankbetrieblichen Praxis zu verknüpfen und daraus umsetzungsorientierte Handlungsempfehlungen für die Gestaltung der Berichtselemente abzuleiten.

Die Offenlegungsinhalte sind breit gefächert: Nach beiden Offenlegungsregimen – den International Financial Reporting Standards und der Solvabilitätsverordnung – sind Angaben zum Kapitalmanagement und zu sämtlichen Risikoarten zu erbringen. Dies gilt sowohl für die qualitative Darstellung des Risikomanagementsystems als auch für quantitative und erläuternde Angaben zur Risikolage. Der geforderte Berichtsumfang je Risikoart variiert zwischen den Regelungsbereichen. Die Offenlegungsanforderungen zum Kreditrisiko weisen dabei den bei Weitem größten Umfang und Detaillierungsgrad auf. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Marktpreisrisiken. Aber auch Liquiditäts- und Beteiligungsrissen sowie operationelle und strategische Risiken sind Gegenstand der gesetzlich geforderten Risikoberichte.

Im Ergebnis führen die Anforderungen zu einer Vielzahl von Angaben zum Risikomanagementsystem, deren Detaillierungsgrad nicht immer dem Materialitätsgebot entspricht. Zudem sind die im Rahmen der Offenlegung zu verwendenden, unterschiedlichen Quantifizierungskonzeptionen kritisch zu beurteilen, da sie die Kreditinstitute in Teilbereichen zu nicht konsistenten Zahlenangaben im Risikolagebericht und im Säule-3-Report verpflichten und damit den Offenlegungsgrundsatz der Entscheidungsnützlichkeit verletzen.

Prospektpublizität

Aufgrund der Deckungsgleichheit der kapitalmarktrechtlichen Anforderungen an die Risikopublizität mit den entsprechenden handelsrechtlichen Anforderungen entfällt die Notwendigkeit für einen separaten kapitalmarktrechtlichen Risikobericht. Vielmehr werden die handelsrechtlichen Risikoberichte durch Anwendung der Verweisteknik zum Bestandteil der Emissionsprospekte.

Um Abweichungen zwischen Prospekten und Finanzinformationen, die außerhalb der gesetzlichen und testierten Finanzberichterstattung offengelegt werden (beispielsweise Pressemitteilungen oder der

Abbildung 4: Zielsetzungen der berichterstattenden Kreditinstitute



Säule-3-Bericht), zu vermeiden ist die Konsistenz von handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risikoberichten von zentraler Bedeutung. Ein möglichst weitgehend integriertes externes Risikoberichtswesen schafft die strukturellen Voraussetzungen für den erforderlichen Gleichlauf und trägt damit zur Minimierung von Prospekthafungsrisiken bei.

Zentrale Zuständigkeit des Risikocontrollings

Es empfiehlt sich, die Zuständigkeit für alle Themen der Risikopublizität des Konzerns im Risikocontrolling des Konzernmutterunternehmens in einem Team „Risikopublizität“ zu bündeln, da die Umsetzung des Management Approach eine enge Verzahnung zwischen internem und externem Reporting voraussetzt. Das Risikocontrolling stellt die erforderliche Konsistenz der beiden Berichtssysteme sicher und nutzt bestehende Kommunikationsstränge im Mutterunternehmen und zu den Konzerngesellschaften. Die zu berichtenden Risikopositionen werden im Rahmen der Regelprozesse des Risikocontrollings ermittelt.

Die Erläuterung der entsprechenden Risikopositionen ist Bestandteil der Offenlegung; sie kann sinnvoll nur auf Basis des vom Risikocontrolling ermittelten Zahlenwerks und in enger Abstimmung mit den Risikomanagern vorgenommen werden. Das Risikocontrolling ermittelt Informationen zum Risikomanagementsystem des Konzerns turnusmäßig im Rahmen seiner Konzernzuständigkeit. Diese Erhebung bildet zusammen mit den Informationen aus dem Risikohandbuch, das ebenfalls vom Risikocontrolling betreut wird, die Grundlage für die Offenlegung qualitativer An-

gaben zum Risikomanagementsystem in den handelsrechtlichen und den aufsichtsrechtlichen Risikoberichten.

Technische Integration von Säule 3 und Säule 1

Zielbild der IT-Umsetzung ist eine voll integrierte Lösung: Da etwa drei Viertel der Offenlegungsdaten unmittelbar oder mittelbar aus dem Meldewesen stammen, sollte die für die Berichterstattung gewählte Software zweckmäßigerweise unmittelbar auf dem IT-System der Säule 1 aufsetzen. Mit der Vollintegration kann der Aufwand für eine ansonsten erforderliche Nachbildung des Säule-1-Rechenkerns und das damit verbundene Fehlerpotenzial umgangen werden. Auf diese Weise wird eine redundanzfreie Datenhaltung und mit dem Meldewesen konsistente Offenlegung sichergestellt.

Meldewesenfremde Daten sollten unter Abwägung von Kosten und Nutzen entweder manuell erfasst oder über externe Schnittstellen in das Säule-3-IT-System integriert werden. Aufgrund der umfangreichen Abhängigkeiten von Säule 3 und Säule 1 ist es empfehlenswert, die Entscheidung für die Meldewesensoftware unter Berücksichtigung der Anforderungen an die IT zur Offenlegung zu treffen.

Synergiepotenziale

Aufgrund der Konsistenz der DRS- und IAS-/IFRS-Anforderungen sind Synergien innerhalb der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung in inhaltlicher, organisatorischer und IT-Hinsicht realisierbar. Mit den handelsrechtlichen Risikoberichten werden die kapitalmarktrechtlich geforderten Risikoangaben vollständig abgedeckt.

Fast sämtliche aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die qualitative Offenlegung entsprechen gleichgearteten handelsrechtlichen Regelungen, die wiederum fast durchgängig aufgrund der Vorgaben von Säule 2 beziehungsweise MaRisk und KonTraG an die Einrichtung eines Risikomanagementsystems erfüllt werden können. Dabei stellt der Rückgriff auf die Dokumentationen im Risikohandbuch und in Fachkonzepten eine sachgerechte Umsetzung sicher. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die quantitative Offenlegung werden nur teilweise durch vergleichbare handelsrechtliche Anforderungen abgedeckt, bei deren Implementierung das vorhandene interne MaRisk-Berichtswesen genutzt werden kann. Die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Offenlegung können sich überwiegend auf organisatorische Grundlagen im Risikocontrolling, Financial Accounting und Meldewesen stützen. Insbesondere eine IT-Infrastruktur für Säule 3, die auf den Systemen und Schnittstellen des Meldewesens aufbaut, kann umfassend zur Realisierung technischer Synergien beitragen.

Vertrauen durch Information

Gerade in Zeiten eines turbulenten Marktumfelds stellt die angemessene Transparenz über eingegangene Risiken einer Bank einen bedeutenden Faktor in der externen Unternehmenskommunikation dar. Informationen über die Risikolage und die Maßnahmen, Verfahren und Methoden des Risikomanagements tragen zur Stärkung des Vertrauens von Anteilseignern, Kapitalmarkt und Kunden eines Kreditinstituts bei.

Eine stärkere Konvergenz zwischen dem internen und dem externen Kapitalregime sowie die Rückführung der qualitativen Offenlegungsanforderungen auf die für das Verständnis des Zahlenwerks essenziellen Angaben zum Risikomanagementsystem können zu einer erhöhten Informationsqualität der Risikoberichte führen – nicht zuletzt, da auf diese Weise den Kreditinstituten die Möglichkeit eröffnet wird, die regulatorischen Angaben in die handelsrechtlichen Risikoberichte zu integrieren und den Risikolagebericht in noch stärkerem Maße als zentrales Medium der Risikopublizität zu etablieren.

Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder; er basiert auf seinem Buch „Risikopublizität von Kreditinstituten – Integrative Umsetzung der Transparenzanforderungen“ (Gabler-Verlag, Wiesbaden, 2009).